



Schwangerschaft und Geburt

Unterstützungsangebote
für werdende Mütter im Kreis Herford

Eine Schwangerschaft stellt eine tiefgreifende Veränderung im Leben dar. Je nach persönlicher Lebenssituation können finanzielle Probleme auftreten, denen man sich nicht gewachsen fühlt. Nachfolgend werden wir Sie über mögliche Unterstützungsangebote und finanzielle Leistungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Ihres Kindes informieren.

Die vorliegende Broschüre entstand aus der Zusammenarbeit des Jobcenters Herford mit der Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität des Diakonischen Werkes Herford e.V. und der Beratungsstelle pro familia Bünde. Sie richtet sich an schwangere Frauen, die Arbeitslosengeld II beziehen oder von Hilfebedürftigkeit bedroht sind und deshalb Arbeitslosengeld II beantragen wollen.

Wichtige Informationen

Erwerbstätigkeit und Kündigungsschutz

- Während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Entbindung haben Sie einen besonderen Kündigungsschutz. Ihr Arbeitgeber darf Ihnen nicht kündigen. Dieser Kündigungsschutz gilt jedoch nur, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft bekannt war oder spätestens zwei Wochen nach Zugang der Kündigung angezeigt wurde.
- Der Kündigungsschutz gilt auch für Minijobs und Ausbildungsverhältnisse
- Kündigen Sie während der Schwangerschaft kein bestehendes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis!

Mutterschaftsgeld

- Befinden Sie sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, besteht für die Dauer der Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld bei Ihrer Krankenkasse.
- Bei einem Minijob mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 390€ monatlich haben Sie während der Mutterschutzfrist Ansprüche gegenüber Ihrem Arbeitgeber.

Leistungen des Jobcenters

Beratung

Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Sie umfassend beraten können, benötigt das Jobcenter von Ihnen konkrete Informationen über Ihre Situation und darüber, welcher Unterstützungsbedarf besteht. Sie haben ein Recht darauf, über Ihre Ansprüche und Möglichkeiten ausführlich informiert und beraten zu werden.

Antragstellung beim Jobcenter

Sobald die Schwangerschaft festgestellt wurde, legen Sie dem Jobcenter und Ihrem Arbeitgeber bitte schnellstmöglich eine ärztliche Bescheinigung mit dem errechneten Geburtstermin oder den Mutterpass vor. Wenn Sie einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen möchten, sprechen Sie bitte möglichst persönlich mit Ihrem gültigen Personalausweis während der Öffnungszeiten im Jobcenter vor. Sie erhalten von Ihrer/Ihrem Sachbearbeiter/in alle notwendigen Antragsunterlagen sowie eine Liste, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen, damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann. Wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen des Antrages benötigen, teilen Sie dies Ihrer/Ihrem Sachbearbeiter/in mit. Sie werden entweder von Ihrer/Ihrem Sachbearbeiter/in unterstützt oder erhalten Informationen, wo Sie umfangreiche Hilfen erhalten können.

Adressen

Jobcenter Herford

Hansastraße 33, 32049 Herford
Tel. 05221 / 985-333

Jobcenter Team Bünde (auch für Rödinghausen)

Borriesstraße 8, 32257 Bünde
Tel. 05223 / 4987-51

Jobcenter Team Löhne

Friedrichstraße 18, 32584 Löhne
Tel. 05732 / 6835-51

Jobcenter Team Enger (auch für Spenge)

Spenger Str. 13,32130 Enger

Tel. 05224 / 9397-120

Jobcenter Team Hiddenhausen

Rathausplatz 1,32120 Hiddenhausen

Tel. 05221 / 985-620

Jobcenter Team Kirchlengern

Rathausplatz 1,32278 Kirchlengern

Tel. 05221 / 985-600

Jobcenter Team Vlotho

Poststraße 10,32602 Vlotho

Tel. 05733 / 8773-120

Finanzielle Leistungen

Regelleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes

Sie erhalten je nach Ihrer Lebenssituation einen festgelegten Regelsatz. Dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst und ist aktuell über das Jobcenter zu erfragen. Sie finden diese und weitere Informationen aber auch auf der Homepage des Jobcenters www.jobcenter-herford.de.

Mehrbedarfe

Ab der 13. Schwangerschaftswoche haben Sie Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17% Ihres individuellen Regelsatzes. Er wird bis zum tatsächlichen Geburtstermin gezahlt. Sind Sie alleinerziehend, erhalten Sie ab der Geburt des Kindes einen Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Einmalige Leistungen

Bei Bedarf und auf Antrag haben Sie einen Anspruch auf einmalige Leistungen für:

- Schwangerschaftsbekleidung (ab 4. Schwangerschaftsmonat) in Höhe von 150€
- Babyerstausrüstung (nicht vor dem 6. Schwangerschaftsmonat) in Höhe von 400€

Kosten der Unterkunft

- Zusätzlich zu den Regelleistungen werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen, soweit bestimmte Angemessenheitsgrenzen nicht überschritten werden. Vor einer Wohnungsanmietung wird die Zustimmung des Jobcenters benötigt. Es sind unter anderem Mietpreisgrenzen und Wohnungsgröße zu beachten.
- Anmietung einer Wohnung für 18 bis 25-Jährige: Eine Schwangerschaft oder eine gemeinsame Haushaltsgründung der werdenden Eltern gelten ab dem 6. Schwangerschaftsmonat als Grund zur Anmietung einer eigenen Wohnung. Vor Anmietung einer Wohnung muss die Zusicherung des Jobcenters eingeholt werden.
- Unangemessene Unterkunftskosten: Wenn eine Wohnung bewohnt wird, deren Kosten unangemessen hoch sind, fordert das Jobcenter auf, günstigeren Wohnraum anzumieten oder auf andere Weise die Kosten zu senken.

Beihilfe für die Erstausrüstung einer Wohnung

In folgenden Fällen können Ansprüche auf eine Beihilfe für die Erstausrüstung einer Wohnung bestehen:

- Bei erstmaliger Anmietung einer eigenen Wohnung, wenn das Jobcenter vorab der Anmietung zugestimmt hat. (Einmalige Erstausrüstung einschließlich der notwendigen Haushaltsgeräte.)
- Im Falle einer Trennung von Eheleuten bzw. Wohngemeinschaften. Wichtig: Vorhandenes muss grundsätzlich geteilt werden. Ggf. ist eine schriftliche Vereinbarung über die Aufteilung des Hausrates vorzulegen.
- Anlässlich der Geburt eines Kindes. (Möblierung des Kinderzimmers - siehe Babyerstausrüstung).

Schwangere im elterlichen Haushalt

Bei Schwangeren und bei Personen, die ein Kind unter 6 Jahren betreuen, wird das elterliche Einkommen und Vermögen nicht angerechnet. Ihr Leistungsanspruch richtet sich nach der eigenen Einkommens- und Vermögenslage.

Wenn Eltern mit ihrer schwangeren Tochter eine Untervermietung vereinbaren, hat die Tochter einen Anspruch auf die tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft, soweit diese angemessen sind.

Diese Regelungen dienen dem Schutz des ungeborenen Kindes und sollen verhindern, dass Minderjährige oder junge Erwachsene aufgrund der Unterhaltspflicht der Eltern zum Schwangerschaftsabbruch veranlasst werden.



Anrechnung von Einkommen

Unterhalt

Mutter und Kind haben dem Kindesvater gegenüber einen Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt. Das Jobcenter überprüft bei Unterhaltspflicht das Einkommen des Kindesvaters. Unterhaltszahlungen werden als Einkommen auf das Alg II angerechnet.

Kindergeld

Kindergeld ist zwar Einkommen der Eltern oder eines Elternteils, es wird jedoch als Einkommen auf den Bedarf der schwangeren Tochter angerechnet.

Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur

Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind arbeitsuchend ist, bis zum 25. Lebensjahr, wenn es eine Ausbildung sucht, sich in einer Ausbildung befindet oder behindert ist. Ob für die Schwangere unter 25-Jährige ein Kindergeldanspruch besteht, ist im Einzelfall bei der Familienkasse zu klären.

Schwangerschaft und Ausbildung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch während eines Schulbesuchs, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer Ausbildung oder eines Studiums ein Anspruch auf Leistungen des Jobcenters (SGB II-Leistungen) bestehen.

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), das Ausbildungsgeld oder Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG) werden dann ebenso wie die Ausbildungsvergütung als Einkommen bei der Leistungsberechnung berücksichtigt.

Auch wenn kein grundsätzlicher Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht, können im Einzelfall Mehrbedarfe für werdende Mütter - nach der Geburt auch Mehrbedarfe für Alleinerziehende - oder einmalige Leistungen (wie für die Babyerausstattung) beansprucht werden.



Leistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Zusätzlich zu den Leistungen des Jobcenters können Sie einen Antrag auf Gelder aus der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ stellen. Dort erhalten Sie einen Zuschuss zur Babyerstausrüstung. Dieses Geld kann in jeder Schwangerschaft erneut beantragt werden. Es wird vom Jobcenter nicht als Einkommen angerechnet und neben den ergänzenden Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt gewährt. Die Leistungen aus der Bundesstiftung Mutter und Kind erhält zurzeit jede schwangere Arbeitslosengeld II-Bezieherin, die rechtzeitig einen Antrag stellt. Es besteht aber kein Rechtsanspruch. Der Antrag sollte möglichst bis zur 20. Schwangerschaftswoche, auf jeden Fall aber noch während der Schwangerschaft gestellt werden.

Im Kreis Herford können die Mittel beim Diakonischen Werk im Kirchenkreis Herford beantragt werden.

Herford

Dienstag 08:30 – 11:30 Uhr und Mittwoch 14 – 15:30 Uhr
Auf der Freiheit 25, 32052 Herford, Tel. 05221/5998-64

Außenstelle Bünde

Donnerstag 15:00 – 16:30 Uhr
Wehmstr. 7, 32257 Bünde, Tel. 05223/188209

Außenstelle Enger

Jeden letzten Freitag im Monat 10:00 – 12:00 Uhr
Ev. Kindergarten Belke-Steinbeck, Fürstenweg 8, 32130 Enger, Tel.: 05221/5998-64

Außenstelle Löhne

Jeden ersten Dienstag im Monat 14:00 – 15:30 Uhr
Ev. Kindergarten, Poststraße 15, 32584 Löhne, Tel.: 05221/5998-64

Folgende Unterlagen müssen dort vorgelegt werden: Mutterpass mit eingetragenem Entbindungstermin, Personalausweis oder Pass, ggf. gültiger Aufenthaltstitel, Unterlagen über das Einkommen (aktueller Alg II-Bewilligungsbescheid mit allen Seiten), Bankverbindung.

Nähere Infos unter: www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de und unter www.diakonie-herford.de

Schwangerenberatungsstellen im Kreis Herford

Die örtlichen Schwangerenberatungsstellen sind die zuständigen und kompetenten Ansprechpartner für schwangere Frauen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt. Sie beraten u.a. zu folgenden Fragen und Themen:

- Wovon lebe ich nach der Geburt?
- Staatliche Leistungen zur Familienförderung: Was beantrage ich wann und wo?
- Angebote für Schwangere
- Vaterschaft und Unterhalt
- Mutterschutz: besondere Rechte im Arbeitsleben
- Schwangerenvorsorge
- Beratung zu vorgeburtlichen Untersuchungen (Prä-NatalDiagnostik)
- Sexualaufklärung
- Verhütung und Familienplanung

Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Herford e.V.

Auf der Freiheit 25

32052 Herford

Tel. 05221/5998-42 oder 5998-45

schwangerschaft.konflikt@dw-herford.de

pro familia Bünde, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung

Bahnhofstraße 6

32257 Bünde

Tel. 05223/992223

buende@profamilia.de

Nach der Geburt

Bitte legen Sie dem Jobcenter umgehend die Geburtsurkunde vor.

Unterhaltsansprüche

Lebt der Kindesvater nicht mit Ihnen und dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, prüft das Jobcenter sein Einkommen, um Unterhaltsansprüche zu realisieren. Kommt er seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, sind Sie bei Bezug von Arbeitslosengeld II verpflichtet, beim örtlich zuständigen Jugendamt Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

Kindergeld

Bitte beantragen Sie unmittelbar nach der Geburt für Ihr Kind Kindergeld bei der örtlichen Familienkasse. Dieses Kindergeld wird auf den Bedarf des neugeborenen Kindes angerechnet.

Elterngeld

Elterngeld wird grundsätzlich vollständig auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Waren Eltern aber vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig, bleibt ein Teil des Elterngeldes anrechnungsfrei. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt und beträgt höchstens 300€.

Alle genannten Leistungen dürfen vom Jobcenter erst angerechnet werden, wenn sie auch tatsächlich von den jeweiligen Stellen ausgezahlt werden.



Ausbildung und Beruf

Müttern, die den Einstieg oder Wiedereinstieg ins Berufsleben und die finanzielle Unabhängigkeit suchen, bietet das Jobcenter Herford Beratung und Unterstützung. Dies gilt insbesondere auch für Alleinerziehende.

Das Jobcenter bietet:

- Informationsveranstaltungen zum beruflichen (Wieder)Einstieg und zur Teilzeitberufsausbildung,
- individuelle Beratung und aktive Unterstützung bei der Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche und
- Beratung und Hilfe für junge (Allein)Erziehende bei der beruflichen Orientierung.

Sprechen Sie Ihren/ihren Arbeitsvermittler/-in oder Fallmanager/-in im Jobcenter an und vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Herausgeber

Jobcenter Herford

32049 Herford

Juni 2019

www.jobcenter-herford.de

